

Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Evangelischen Hochschule Berlin

Amtliche Mitteilungen

II / 2021 | 05. März 2021

Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Evangelischen Hochschule Berlin

I Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis

Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen ist Grundprinzip wissenschaftlichen Arbeitens überhaupt und gemeinsame ethische Norm der von Disziplin zu Disziplin variierenden Regeln und Verfahren guter wissenschaftlicher Praxis im Sinne wissenschaftlicher Professionalität. Die Evangelische Hochschule Berlin (EHB) verpflichtet sich, die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis zum Ausgangspunkt für anerkanntes und leistungsfähiges wissenschaftliches Arbeiten zu machen und sie den Studierenden sowie dem wissenschaftlichen Personal umfassend zu vermitteln. Insbesondere im Hinblick auf Abschlussarbeiten stellen die Studiengänge sicher, dass die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens Bestandteil der Ausbildung sind. Originalität und Qualität haben als Bewertungsmaßstab Vorrang vor Quantität, wenn es um die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen geht.

Die Richtlinien basieren auf entsprechenden Entschlüssen von Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und Deutscher Forschungsgemeinschaft (DFG), insbesondere den „16 Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“. Die Beachtung und Einhaltung der Empfehlungen sind das Fundament für die Zusammenarbeit aller am Wissenschaftsprozess beteiligten Personen. Verfehlungen Einzelner schädigen das Renommee der EHB als Forschungs- und Bildungsinstitution. Die wissenschaftlich tätigen Personen der EHB werden bei Aufnahme ihres Dienstverhältnisses auf die Grundregeln und auf den Wortlaut dieser Regelung hingewiesen und darauf verpflichtet. Sie sind wegweisend für Lehre und Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Verstöße gegen diese Regeln können mit den dafür möglichen Sanktionen verfolgt werden (II.4).

1. Grundsätze

Die Mitglieder der EHB verpflichten sich:

- die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens (Lege Artis) zu befolgen und Untersuchungen nach dem neuesten Stand der Forschung durchzuführen. Dies setzt die Kenntnis und die Verwertung von Publikationen in ihrer jeweils aktuellen Fassung voraus.
- wissenschaftliche Basisdaten und die darauf basierenden Resultate im Einklang mit der relevanten wissenschaftlichen Disziplin zu dokumentieren, um Nachvollziehbarkeit und ggf. Wiederholbarkeit zu gewährleisten.
- Zweifel an der Redlichkeit, der Argumentation und den Ergebnissen ernst zu nehmen und sich dem wissenschaftlichen Diskurs frei zu stellen.
- strikte Ehrlichkeit hinsichtlich Kooperationspartner*innen, Mitarbeitenden und Konkurrierenden zu wahren.
- Besonderheiten der jeweiligen Fachdisziplin zu achten.
- Wissenschaftliches Fehlverhalten (gemäß II.1) zu vermeiden.

Zudem gelten folgende forschungsethische Grundsätze:

1. das Prinzip der Nichtschädigung beforschter Personen und Gruppen
2. die Wahrung von Persönlichkeitsrechten von Beforschten
3. das Verfälschungsverbot wissenschaftlicher Erkenntnisse
4. die Mitwirkungspflicht zur Aufklärung von Verdachtsfällen hinsichtlich Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis.

2. Leitungsverantwortung und Organisation

Die für Forschungsprojekte Verantwortlichen stellen durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches bzw. ihrer Arbeitsgruppe sicher, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung transparent geregelt und nachvollziehbar sind und tatsächlich wahrgenommen werden. Die Leitungsverantwortlichen verhalten sich wissenschaftlich vorbildlich.

Eine Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus:

- der aktiven Beteiligung am Fehlverhalten anderer
- dem Mitwissen und der billigen Inkaufnahme von Fehlverhalten anderer
- einer Mitautor*innenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen
- grober Vernachlässigung der Aufsichts- und Sorgfaltspflicht.

3. Betreuung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Alle Hochschullehrer*innen verpflichten sich zu einer angemessenen Betreuung der ihnen zugeordneten wissenschaftlichen Arbeiten und des ihnen zugeordneten wissenschaftlichen Nachwuchses (z.B. im Rahmen von Forschungsprojekten). Zu einer angemessenen Betreuung gehören u.a. Besprechungen und die Begleitung des Arbeitsfortschrittes. Sie vermitteln über ihre Lehre die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und weisen auf mögliches Fehlverhalten hin. Im Falle der Aufdeckung vorsätzlichen oder grob fahrlässigen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zeigen sie dieses gegenüber der zuständigen Stelle an (z.B. II.2).

4. Aufbewahrung von Daten

Die für eine Untersuchung Verantwortlichen stellen sicher, dass Originaldaten und Untersuchungsprotokolle, soweit sie Grundlagen für Veröffentlichungen sind, auf haltbaren und gesicherten Trägern 10 Jahre aufbewahrt werden. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.

5. Wissenschaftliche Veröffentlichungen

Wissenschaftliche Erkenntnisse werden der Öffentlichkeit durch Publikation mitgeteilt. Die Wiedergabe von Befunden ist klar von Interpretationen zu unterscheiden. Autor*innen wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt. Sind mehrere Autor*innen beteiligt, tragen sie diese stets gemeinsam. Die Bezeichnung „Originalarbeit“ kann ausschließlich der erstmaligen Mitteilung neuer Befunde und daraus resultierenden Schlussfolgerungen zukommen. Eine mehrfache Publikation von Forschungsergebnissen ist nur unter Offenlegung der Vorveröffentlichungen vertretbar.

Wissenschaftliche Untersuchungen sollten nachprüfbar sein, daher beinhaltet jede Publikation eine exakte Beschreibung von Methoden und Ergebnissen (Prinzip der Transparenz). Befunde, welche die Hypothese des*der Autor*in stützen oder sie infrage stellen, werden gleichermaßen mitgeteilt (Prinzip der Vollständigkeit). Auf Befunde und Ideen anderer wissenschaftlich Tätiger sowie relevante Publikationen anderer Autor*innen wird in gebotener Weise Bezug genommen (Prinzip des „State of the Art“). Die Fragmentierung von Untersuchungen mit dem Ziel, die Anzahl scheinbar eigenständiger Publikationen zu erhöhen, wird unterlassen (Prinzip der Sparsamkeit).

Sind an einer Forschungsarbeit oder an der Abfassung eines Forschungsberichtes mehrere beteiligt, so muss als Mitautor*in genannt werden, wer wesentlich (1) zu Fragestellung, Forschungsdesign, Erhebung und Auswertung von Daten sowie (2) zum Entwurf oder zur kritischen Überarbeitung eines Manuskriptes beigetragen hat. Eine rein technische Mitwirkung vermag eine Mitautor*innenschaft nicht zu begründen, ebenso wenig allein die Bereitstellung von Finanzmitteln sowie die formale Leitung der Organisationseinheit, im Rahmen derer die Forschung durchgeführt wurde. Gleiches gilt für das bloße Korrekturlesen eines Manuskriptes ohne die Mitgestaltung des Inhaltes.

II Regeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

1. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Ein wissenschaftliches Fehlverhalten wird dann als gegeben angesehen, wenn in einem wissenschaftlichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder in anderer Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommt insbesondere Folgendes in Betracht:

- **falsche Angaben in wissenschaftlichen Werken**, z.B. durch Erfinden von Daten; durch Verfälschen von Daten und Quellen, etwa durch unvollständige Verwendung von Daten und Unterschlagung unerwünschter Ergebnisse durch Manipulation von Darstellungen oder Abbildungen sowie die Nichtberücksichtigung von relevanten Texten, Quellen und Belegen
- **unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag** (einschließlich Falschangaben zu Publikationsorganen und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen) sowie zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerber*innen in Auswahlkommissionen
- **Verletzung geistigen Eigentums** in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk, oder der von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch
 - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat)

- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer, insbesondere als Gutachter*in (Ideendiebstahl)
- die Anmaßung wissenschaftlicher Autor*innen- oder Mitautor*innenschaft,
- die Verfälschung des Inhalts
- die Verschleierung von Quellen
- die unbefugte Veröffentlichung und die unbefugte Weitergabe von Daten und Erkenntnissen an Dritte, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist, und
- durch die Inanspruchnahme der Mitautor*innenschaft anderer ohne deren Einverständnis.
- **Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit** anderer durch die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Literatur, Daten, Archiv- und Quellenmaterial, Unterlagen, Software oder sonstiger Gegenstände, die ein anderer zur Durchführung eines Forschungsvorhabens benötigt, arglistiges Verstellen oder Entwenden von Büchern, Handschriften, Archivalien und Datensätzen sowie die vorsätzliche oder grob fahrlässige Unbrauchbarmachung von forschungsrelevanten Informationsträgern, die bewusste Beeinträchtigung des Feldzugangs Dritter durch die Verletzung forschungsethischer Standards sowie die Verbreitung falscher Behauptungen)
- **Beseitigung** von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifisch anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird
- **Bestechlichkeit** (einschließlich der Annahme geldwerter Leistungen sowie von sogenannten Ehrenautor*innenschaften).

2. Anrufbarkeit einer Vertrauensperson

Als Ansprechperson, Ratgeber*in und Vermittler*in beruft der*die Rektor*in über den Akademischen Senat eine*n Professor*in als Ombudsperson sowie eine*n Stellvertreter*in. Diese können durch die Angehörigen der Hochschule angerufen werden, um Verdachtsfälle anzuzeigen, in Konfliktfällen zu vermitteln und/oder über die für eine gute wissenschaftliche Praxis zu beachtenden Regeln zu beraten. Das Recht auf Beratung steht auch denjenigen zu, die sich dem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ausgesetzt sehen.

Die Vertrauensperson berät diejenigen, die sich an sie wenden, klärt sie über ihre Rechte auf und prüft die Plausibilität von Vorwürfen. Sie wahrt dabei die Vertraulichkeit, sofern die Verdachtsmomente nicht bereits über den Kreis der unmittelbar Betroffenen hinaus bekannt oder einverständlich weitere Personen in das Vertrauen einbezogen werden. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, verständigt sie die Untersuchungskommission gemäß Ziff. 3.

Die Berufung der Vertrauensperson erfolgt auf drei Jahre; die einmalige Wiederbestellung ist möglich. Gleiches gilt für die Bestellung der stellvertretenden Person, die bei Befangenheit oder Verhinderung der Ombudsperson an ihre*seine Stelle tritt.

3. Verfahren zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Vorprüfung

Auch ohne vorherige Anrufung der Vertrauensperson kann bei konkretem Verdacht ein Verfahren in Gang gesetzt werden. Die Verdachtsanzeige erfolgt schriftlich gegenüber dem Rektorat; bei einer mündlichen Information wird ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die begründeten Belege angefertigt. Bereits in dieser Phase des Verfahrens wird darauf geachtet, dass es den Betroffenen auch zur Entlastung von vorgeworfenem Fehlverhalten dienen kann.

Der betroffenen Person wird unter Nennung der belastenden Tatsachen oder Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Frist hierfür beträgt in der Regel zwei Wochen. Der Name der informierenden Person wird ohne deren Einverständnis zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens nicht offenbart. Nach Eingang der Stellungnahme der Betroffenen bzw. nach Verstreichen der gesetzten Frist entscheidet die Untersuchungskommission innerhalb von zwei Wochen, ob

- das Vorprüfungsverfahren unter Mitteilung der Gründe an die Betroffenen und die informierende Person zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. ein vermeintliches Fehlverhalten nicht zu attestieren ist, oder
- zur weiteren Aufklärung oder Entscheidung die Überleitung in ein förmliches Verfahren zu erfolgen hat.

Sind informierende Personen mit der Einstellung des Verfahrens nicht einverstanden, so können sie ihre Einwände innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder mündlich gegenüber den am

Vorprüfungsverfahren Beteiligten vortragen, die dann ihrerseits noch einmal zu beraten haben. Kommt es zu keiner Einigung mit den informierenden Personen, so wird die Sache dem*der Vorsitzenden der Untersuchungskommission zur Entscheidung vorgelegt, die in diesem Falle einberufen werden muss.

Wissenschaftler*innen, die einen spezifizierbaren Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben (Hinweisgeber, Whistleblower), entstehen keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen. Die Ombudsperson und die Untersuchungskommission tragen dafür Sorge, dass entsprechender Schutz umgesetzt wird und die Anzeige in „gutem Glauben“ erfolgt.

(2) Förmliche Untersuchung

Die förmliche Untersuchung erfolgt durch eine Untersuchungskommission zur Überprüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, die durch den Akademischen Senat eingesetzt wird. Der Kommission gehören stimmberechtigt an:

- Ein*e Vorsitzende*r für drei Jahre
- bis zu zwei Fachexpert*innen
- ein*e Studierende*r
- ein Mitglied der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter*innen
- ein Mitglied des Rektorats.

Die Untersuchungskommission sichert die Vertraulichkeit des Verfahrens und fordert die Verpflichtung zur Vertraulichkeit aller beteiligten Personen ein.

Die Untersuchungskommission beachtet in ihren Verfahren die Grundsätze der Vertraulichkeit sowie die Grundsätze der Befangenheit. Befangenheit eines Ermittlers muss sowohl durch ihn selbst als auch durch den Angeschuldigten geltend gemacht werden können.

Die Untersuchungskommission wird tätig auf Antrag ihres*ihrer Vorsitzenden in Abstimmung mit

- der Ombudsperson gemäß Ziff. 2
- eines ihrer weiteren Mitglieder
- eines Mitglieds des Rektorats.

Die Untersuchungskommission klärt den an sie herangetragenen Sachverhalt nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten in freier Beweiswürdigung auf. Sie tagt in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Die für Stellungnahmen, Anhörungen, Verhandlungen und Entscheidungen zu bestimmenden Fristen werden jeweils so angesetzt, dass ein zügiges Verfahren gewährleistet ist. Das rechtliche Gehör der Betroffenen wird gewahrt. Sie können – ebenso wie Informant*innen – verlangen, persönlich angehört zu werden. Dazu können sie eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen. Das Akteneinsichtsrecht der Beteiligten und die Aufbewahrungsfristen für Akten der förmlichen Untersuchung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

Es kann erforderlich werden, die Namen informierender Personen offenzulegen, wenn Beschuldigte sich anderenfalls nicht sachgerecht verteidigen können. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Glaubwürdigkeit und den Motiven von informierenden Personen im Hinblick auf die Aufklärung des vorgeworfenen Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt. Hält die Kommission ein Fehlverhalten mehrheitlich für nicht erwiesen, so wird das Verfahren eingestellt. Hält sie es für mehrheitlich erwiesen, so legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung dem*der Rektor*in mit einem Vorschlag zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor. Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an den*die Rektor*in geführt haben, werden den Betroffenen und den informierenden Personen schriftlich mitgeteilt. Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.

Das förmliche Untersuchungsverfahren soll, soweit keine besonderen Umstände entgegenstehen, innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein. Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt.

4. Mögliche Entscheidungen, Sanktionen und Fürsorgepflichten

Wird von der Kommission wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt, entscheidet die Hochschulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Einzelfalls in Abhängigkeit von der Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens und unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften über mögliche Sanktionen. Dabei kommen folgende Maßnahmen in Frage:

1. **Arbeitsrechtliche Konsequenzen** (bei Arbeitnehmer*innen): Abmahnung, außerordentliche Kündigung, ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung (im Einverständnis mit dem*der Betroffenen)
2. **Disziplinarrechtliche Konsequenzen** (bei Beamt*innen): Durchführung eines Disziplinarverfahrens mit Festlegung von Disziplinarmaßnahmen wie Geldbuße, Kürzung der Dienstbezüge, Versetzung, Suspendierung sowie Entfernung aus dem Dienst
3. **Zivilrechtliche Konsequenzen**: Erteilung eines Hausverbotes, Herausgabeansprüche gegenüber Betroffenen etwa im Hinblick auf entwendetes Material, Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht, Rückforderungsansprüche (etwa von Stipendien, Drittmitteln und sonstigen Mitteln zur Forschungsförderung), Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten oder der Hochschule bei Personenschäden, Sachschäden etc.
4. **Akademische Konsequenzen**: Entzug von der Hochschule verliehener akademischer Grade (B.A., M.A), Entzug der Lehrbefugnis im Falle gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens, Information von Verlagen sowie wissenschaftlicher Einrichtungen und Vereinigungen außerhalb der Hochschule, Rückzug wissenschaftlicher Veröffentlichungen im Falle von Falschangaben oder einer Verletzung geistigen Eigentums, Streichung von Publikationen aus Veröffentlichungslisten, bei Studierenden das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung sowie die Exmatrikulation
5. **Strafrechtliche Konsequenzen**: Strafanzeige bei dem Verdacht, dass das festgestellte wissenschaftliche Fehlverhalten Tatbestandmerkmale des StGB erfüllen, dazu zählen insbesondere Urheberrechtsverletzung, Urkundenfälschung (einschließlich der Fälschung technischer Aufzeichnungen und Daten), Sachbeschädigung (einschließlich Datenveränderung), Eigentums- und Vermögensdelikte (bspw. im Falle von Entwendungen, Erschleichung von Bezügen, Fördermitteln und Veruntreuung), Verletzungen des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereiches (etwa das Ausspähen von Daten oder Verwertung fremder Geheimnisse) und Vergehen gegen die körperliche Unversehrtheit (auch infolge von falschen Daten) und üble Nachrede (bspw. im Falle unrichtiger Behauptungen)

Soweit es zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden oder im allgemeinen öffentlichen Interesse liegend geboten erscheint, werden betroffene Dritte und/oder die Presse in angemessener Weise über die Ergebnisse des Untersuchungsverfahrens unterrichtet.

Am Ende eines förmlichen Verfahrens wird dafür Sorge getragen, dass Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, im Hinblick auf ihre persönliche und wissenschaftliche Integrität keinen weiteren Schaden erleiden. Dazu können folgende Maßnahmen veranlasst sein:

- a) Beratung durch die Vertrauensperson
- b) schriftliche Erklärung des*der Kommissionvorsitzenden, dass dem*der Betroffenen kein wissenschaftliches Fehlverhalten anzulasten ist.

In entsprechender Weise werden auch informierende Personen, sofern sich ihre Verdächtigung als haltlos herausstellt, vor Benachteiligungen geschützt.